



Merkblatt

# **Privater Einzelunterricht im Kanton St.Gallen**

**Ausgabe September 2024**

## Vorwort

Die Volksschule erfüllt gemäss Art. 3 Volksschulgesetz<sup>1</sup> einen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Der Volksschulunterricht vermittelt deshalb nicht nur elementares Wissen und Können (z.B. Lesen, Schreiben), sondern bildet Kompetenzen aus, welche der Entfaltung der Persönlichkeit möglichst allseitig dienen (Lehrplan Volksschule, Pädagogische Leitideen). Neben der Wissensvermittlung ist auch das Hineinführen in die Gesellschaft und somit das soziale Lernen (Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit) Auftrag der Volksschule.

Nach Art. 123 VSG werden für den privaten Einzelunterricht die Vorschriften des VSG über die Privatschulen sachgemäß angewendet. Der Bildungsrat erteilt die Bewilligung, wenn zudem die Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit sichergestellt ist.

Die Erziehung zu gemeinschaftsfähigen Menschen ist demnach ein zentrales Anliegen des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages. Um dieses Anliegen sicherstellen zu können, ist namentlich der Kontakt mit Kindern von besonderer Bedeutung. Dieser Kontakt ist beim Einzelunterricht nicht gewährleistet, weshalb die Gefahr besteht, dass die sozialen Kompetenzen nicht oder nur ungenügend vermittelt werden. Dieser Gefahr muss mit geeigneten Massnahmen begegnet werden, welche die integrative Funktion des Unterrichts im Klassenverband zu ersetzen vermögen. Dabei ist davon auszugehen, dass allein die Teilnahme an Freizeitaktivitäten zusammen mit anderen Kindern nicht genügt, um den Anforderungen von Art. 123 Abs. 2 VSG gerecht zu werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_738/2010 vom 24. Mai 2011, E. 3.5.6).

Im privaten Einzelunterricht ist der Lehrplan Volksschule des Kantons St.Gallen und die dazugehörende Lektionentafel bindend und verbindlich. Im Unterschied zur Privatschule, die als Institution eine Bewilligung erhalten kann, muss beim privaten Einzelunterricht jede Familie für Ihre Kinder selbst ein Gesuch stellen.

## Finanzielle Aspekte im privaten Einzelunterricht

### **Kosten für Schule, Lager, Lehrmittel, pädagogisch-therapeutische Massnahmen usw.**

Wer sich im Kanton St.Gallen entscheidet, privaten Einzelunterricht umzusetzen, verzichtet im Grundsatz auf das gesamte Angebot der öffentlichen Schule. Sorgen Eltern auf eigene Initiative für die Beschulung ihres Kindes im privaten Einzelunterricht, besteht gegenüber dem Schulträger am Aufenthaltsort weder ein Anspruch auf Übernahme des Schulgeldes noch auf Übernahme weiterer mit der Beschulung zusammenhängenden Kosten. Die Privatschulfreiheit bzw. die Bewilligung zum privaten Einzelunterricht beinhaltet nicht das Recht, sich in der öffentlichen Schule gewissermassen wie in einem Selbstbedienungsladen zu bedienen bzw. «modular» eine Kombination aus privater und öffentlicher Beschulung zu wählen. Der Grundsatz der Unteilbarkeit gilt auch für die Lehrmittel; diese sind demnach durch die Eltern zu finanzieren.

### **Ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen in Privatschulen und im privaten Einzelunterricht**

Die Schulzahnpflegeverordnung (sGS 213.13; SZpV) und die Verordnung über den Schulärztlichen Dienst (sGS 211.21; VSÄD) sind auch auf Schülerinnen und Schüler von Privatschulen und im privaten Einzelunterricht anwendbar. Demnach haben Schülerinnen und Schüler im privaten Einzelunterricht ebenso Anspruch auf unentgeltliche Untersuchung und Impfung wie Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule.

In der Regel erhalten die Eltern vom Schulträger eine Liste der Schulzahnärzte bzw. Schulärzte. Daraus können sie einen Schulzahnarzt und Schularzt auswählen. Die Schulträger können diese Liste auch den Eltern von Schülerinnen oder Schülern im privaten Einzelunterricht zukommen lassen. Wenn Eltern von Schülerinnen und Schülern in Privatschulen trotz Einladung des Schulträgers keinen Zahnarzt oder Arzt bestimmen, so ist die Angelegenheit für den Schulträger erledigt.

Die Kosten für die Impfungen bei Schülerinnen und Schülern in Privatschulen werden vom Kanton übernommen,

<sup>1</sup> sGS 213.1; abgekürzt VSG.

wenn die Impfungen durch Ärztinnen und Ärzte durchgeführt wurden, die gemäss Impfrichtlinien zur selbständigen Berufsausübung im Kanton zugelassen sind.

### Einreichung des Gesuchs für privaten Einzelunterricht

Verfahrensleitende Stelle: Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen, Amt für Volksschule, Abteilung Aufsicht und Schulqualität, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen (Tel. 058 229 04 47).

Das Gesuch ist **mindestens sechs Monate** vor geplanter Aufnahme des Einzelunterrichts einzureichen. Das Verfahren ist kostenpflichtig. Es ist vorgängig ein Kostenvorschuss in der Höhe der zu erwartenden Entscheidungsgebühr zu entrichten.<sup>2</sup>

Das Gesuch muss von allen Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden und kann nur für im Kanton St.Gallen wohnhafte und schulpflichtige Kinder (bzw. kurz bevorstehende Schulpflicht) gestellt werden.

### Erforderliche Angaben

Im Gesuch sind folgende Angaben unter Beilage der entsprechenden Unterlagen anzugeben (Minimalanforderungen):

- Vollständige Informationen zum Kind (Geburtsdatum, nachvollziehbare Darstellung der bisherigen Schulkarriere mit Angaben bezüglich Zurückhalten, Repetition oder Überspringen einer Klasse, Einreichung von Berichten über Abklärungen beim Schulpsychologischen Dienst oder weiteren Fachstellen)
- Organisation, Schulkonzept
- Begründung für das Gesuch
- Angaben zur vorgesehenen Dauer des privaten Einzelunterrichts
- Darstellung, wie die Gleichwertigkeit des Unterrichts gewährleistet wird:
  - Qualifikation der Unterrichtenden: Name, stufenspezifische Ausbildung (inkl. Diplom), Unterrichtsstunden pro Woche
  - Stellungnahme zum Einsatz des Lehrplans Volkschule des Kantons St.Gallen (obligatorische Unterrichtsbereiche inkl. Stundenplan)
  - Liste der verwendeten Lehrmittel
  - Ort des Unterrichts (Räumlichkeiten, insbesondere auch für die Fächer WAH, TTG, Bewegung und Sport)
  - Besonderes (z.B. Methodik, musische Elemente)
  - Wie wird sichergestellt, dass ein Übertritt in die öffentliche Schule jederzeit möglich ist?<sup>3</sup> Hinweis zu

Lernkontrollen und Lernstandserfassung (z.B. Vergleichstests)

- Erläuterung, wie die Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit sichergestellt wird:
  - Welche geeigneten Massnahmen werden ergriffen?
  - Wie werden die sozialen Kompetenzen gefördert?
  - Wie wird ein Austausch zwischen Gleichaltrigen sichergestellt?

### Ablauf

- Überweisung des Kostenvorschusses
- Vorprüfung des Gesuches
  - Überprüfung der eingereichten Unterlagen
  - Treffen von Zusatzabklärungen
  - Begehung der vorgesehenen Räumlichkeiten und Gespräch mit den Gesuchstellern
  - Mitteilung des Zwischenergebnisses an die Gesuchsteller
- Weiterleitung des Gesuches durch die Abteilung Aufsicht und Schulqualität an den Bildungsrat zum Entscheid
- Entscheid des Bildungsrates mit Beschwerdemöglichkeit beim Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen innerst 14 Tagen<sup>4</sup>:
  - Gutheissung: Ab Vorliegen der Bewilligung kann der private Einzelunterricht aufgenommen werden.
    - Abmeldung der Kinder beim Schulträger durch die Eltern
    - Besuche durch die Aufsicht zu Hause und am Lernort
    - Jährlicher Bericht zu Handen der Schulaufsicht
    - Standortgespräch alle zwei Jahre
    - Ablehnung

### Kosten

Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr wird vom Bildungsrat nach Aufwand und in Anwendung von Art. 100 VRP i.V.m. Nr. 10.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung<sup>5</sup> festgelegt. In der Regel werden folgende Gebühren erhoben:

- Erteilung befristete Bewilligung: Fr. 1'000.–
- Verlängerung befristete Bewilligung Fr. 500.–
- Erteilung unbefristete Bewilligung: Fr. 500.–
- Prüfung der Räumlichkeiten vor Ort: Fr. 200.–

Es sind die wiederkehrenden Gebühren gemäss Detailkonzept «Aufsicht über den privaten Einzelunterricht» (siehe nachfolgend) zu beachten.

Der private Einzelunterricht ist deshalb im Grundsatz so zu gestalten, dass ein Übertritt möglich ist.

<sup>2</sup> Art. 94 i.V.m. Art. 96 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP).

<sup>3</sup> Die Eltern des privat beschulten Kindes können jederzeit einen Wiedereintritt ihres Kindes in die öffentliche Schule veranlassen.

<sup>4</sup> Art. 59<sup>bis</sup> Abs. 1 VRP.

<sup>5</sup> sGS 821.5; abgekürzt GebT

## Weitere Informationen

Das Detailkonzept «Aufsicht über den privaten Einzelunterricht», vom Bildungsrat erlassen am 22. November 2023, regelt alle Einzelheiten. Sie finden das Dokument unter:

<https://www.volkschule.sg.ch>

(> Rahmenbedingungen > Rechtliche Grundlagen > Konzepte > Aufsicht und Schulqualität)

Oder über diesen QR-Code:



## Rechtsgrundlagen

Nachfolgend finden sich Auszüge der relevanten Bestimmungen.

### Bundesverfassung<sup>6</sup>

Art. 19 Anspruch auf Grundschulunterricht

*Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.*

Art. 62 Schulwesen

*1 Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.*

*2 Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.*

### Volksschulgesetz Kanton St.Gallen

Art. 123 Privater Einzelunterricht

*1 Für den privaten Einzelunterricht werden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Privatschulen angewendet.*

*1 Der Bildungsrat erteilt die Bewilligung, wenn zudem die Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit sichergestellt ist.*

### VIII. Privatunterricht

Art. 115 Aufsicht

*1 Privatschulen, die schulpflichtige Kinder unterrichten, unterstehen wie die öffentlichen Schulen der Aufsicht des Kantons.*

Art. 116 Bewilligung

a) Grundsatz

*1 Errichtung und Führung von Privatschulen bedürfen der Bewilligung des Bildungsrates.*

Art. 117 b) Erteilung

1. Im Allgemeinen

*1 Die Bewilligung wird erteilt, wenn:*

- a) *Schulleitung, fachliche Führung, Organisation und Schulräumlichkeiten einen der öffentlichen Schule gleichwertigen, auf Dauer angelegten Unterricht gewährleisten;*
- b) *Die obligatorischen Unterrichtsbereiche der öffentlichen Schule unterrichtet werden.*

*2 Der Bildungsrat kann die Bewilligung mit Auflagen verbinden, um die Gleichwertigkeit des Unterrichts sicherzustellen.*

Art. 118 2. Privatschulen für ausländische Kinder

*1 Privatschulen für ausländische Kinder, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten, kann die Bewilligung ausnahmsweise auch erteilt werden, wenn die Gleichwertigkeit des Unterrichts nicht vollständig gewährleistet ist.*

*2 Der Bildungsrat kann durch Reglement die Zulassung von Schülerinnen und Schüler einer besonderen Kommission übertragen und zeitlich beschränken.*

Art. 119 3. Massnahmen und Entzug

*1 Der Bildungsrat ordnet unter Androhung des Entzugs der Bewilligung Massnahmen an, wenn:*

- a) *die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr bestehen;*
- b) *Auflagen und Weisungen nicht beachtet werden;*
- c) *der Unterricht aus anderen Gründen gefährdet ist.*

Art. 122 Meldepflicht

*1 Die Inhaberin oder der Inhaber der Privatschule meldet Eintritt und Austritt von Schülerinnen oder Schülern innerhalb 14 Tagen dem zuständigen Rat am Wohnsitz der Eltern.*

*2 Besucht die Schülerin oder der Schüler eine ausserkantonale Privatschule, so haben die Eltern dem Rat eine Bestätigung der Schule einzureichen.*

### Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Art. 94 Amtliche Kosten

a) im Allgemeinen

*1 Wer eine Amtshandlung zum eigenen Vorteil oder durch sein Verhalten veranlasst, hat die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten. Er kann überdies zum Ersatz der Barauslagen der Behörde verpflichtet werden.*

Art. 96 c) Vorschüsse

*1 Die Behörde kann einen Kostenvorschuss verlangen.*

*2 Entspricht der Betroffene trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen der Aufforderung nicht, so kann das Verfahren abgeschrieben werden oder die angebehrte Amtshandlung unterbleiben, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.*

<sup>6</sup> SR 101; abgekürzt BV